

EEP-JOURNAL ²/₂₀/₂₂

Steuern, Förderung, Insolvenzrecht

Spezial Energiekrise & Energiewende:
Was Sie jetzt wissen müssen

Arbeitsrecht

Neues zu Urlaubsansprüchen
und Arbeitszeiterfassung

Weiterentwicklung

Die EEP-Akademie
startet durch

ENERGIEWENDE WEITER GEDACHT

WIE EIN BÜRGERSOLARPARK IN SCHLESWIG-HOLSTEIN
ZUM GEWINN FÜR KOMMUNE, BÜRGER UND UNTERNEHMER WIRD

EEP

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER • RECHTSANWÄLTE

eingespielt • erstklassig • persönlich

EDITORIAL

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

rückblickend wird vom Jahr 2022 wohl auch eines in Erinnerung bleiben: die Energiekrise. Schon lange nicht mehr haben Fragen der Energieversorgung und der Energiepreise Unternehmen, Kommunen und Haushalte so sehr beschäftigt wie in diesem Jahr. Die Bundesregierung brachte ein Rettungspaket nach dem anderen auf den Weg und setzte zuletzt auch auf eine Strom- und eine Gaspreisbremse mit verschiedenen Stufen. Auch die Themen Mobilität und Klimaschutz bewegten die Menschen sehr stark: 9-Euro-Ticket und „Tankrabatt“ wurden ebenso kontrovers diskutiert wie Tempolimit, „Klima-Kleber“, Katars Fußball-WM und E-Mobilitäts-Pionier Elon Musk – dieser allerdings wiederum eher in Zusammenhang mit seiner Twitter-Übernahme und der Frage, wie weit die Meinungsfreiheit geht. Der Ukraine-Krieg führte zu hitzigen Debatten in den Medien, die bevorzugt in Talkshows ausgetragen wurden, brachte die NATO dem Bündnisfall gefährlich nahe und ließ uns alle mit Sorge auf das Kriegsgeschehen blicken – auch wegen der dortigen Atomkraftwerke. Die Frage, ob die deutschen Atomkraftwerke weiterbetrieben werden sollten, führte ebenfalls zu großen Diskussionen – was uns zurück zum Thema Energieversorgung bringt.

Eine zentrale Erkenntnis hat sich in diesem turbulenten Jahr besonders herauskristallisiert: Deutschland muss erneuerbare Energien schneller und durchdachter als bisher voranbringen, um nicht nur das Klima, sondern auch den Wirtschaftsstandort vor neuen Risiken zu schützen. Über ein Vorzeigeprojekt bei uns im Norden, das die Energiewende zur Win-win-Situation für Kommune, Bürger, Unternehmer und die Umwelt macht, berichten wir in der aktuellen Ausgabe des „EEP-Journals“. Außerdem haben wir in einem Spezial zu Energiekrise und Energiewende wichtige aktuelle Themen aus den Bereichen Steuern und Insolvenzrecht zusammengetragen, werfen einen Blick ins neue Jahressteuergesetz, geben einen Überblick zu aktuellen Entwicklungen im Arbeitsrecht mit Neuigkeiten zu den Dauerbrennern Urlaubsansprüche und Arbeitszeiterfassung, stellen die neue EEP-Akademie vor und vieles mehr.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Freunden und Kollegen sowie Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest mit besinnlichen und inspirierenden Stunden, in denen die Arbeit mal ruht, sowie einen guten Start in ein persönlich wie unternehmerisch erfolgreiches neues Jahr. Verbunden mit einem herzlichen Dank für Ihre Treue und Ihr Vertrauen würden wir uns freuen, Sie auch im Jahr 2023 mit unserer Expertise bei neuen unternehmerischen Herausforderungen begleiten zu dürfen.

Es grüßt Sie herzlich
Ihr EEP-Team



TITELTHEMA ————— 04

Energiewende weiter gedacht: Wie ein Bürgersolarpark in Schleswig-Holstein zum Gewinn für Kommune, Bürger und Unternehmer wird

SPEZIAL: ENERGIEKRISE & ENERGIEWENDE — 06

- Photovoltaikanlagen: Weitere Änderungen ab 2023
- Umsatzsteuersenkung auf Gas und Wärme: Der Teufel steckt im Detail
- Erneute Änderung der Insolvenzordnung: Rettung mit Nebenwirkungen
- Mobilität und regenerative Energien: „Förderwelle“ für Kommunen und Unternehmen

RESSORT: STEUERN ————— 10

- Jahressteuergesetz 2022: Verkürzte Abschreibungsdauer vermieteter Immobilien für Wohnzwecke
- Die Immobilien-GmbH: Wann sie tatsächlich eine Option sein kann
- Vorsicht, Falle: Trinkgelder in der Besteuerungspraxis
- Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie: Das ist zu beachten
- Reform der Grundsteuer: Update zur Abgabe der Grundsteuererklärung

INHALT

RESSORT: ARBEITSRECHT — 13

- Immer wieder Ärger mit dem Urlaub!
- Paukenschlag: Überraschendes Grundsatzurteil zur Arbeitszeiterfassung

RESSORT: INTERNATIONAL — 14 – 15

- EEP bei Konferenz europäischer Wirtschaftsanwälte in Lissabon

INSIDE ————— 14 – 15

- Neu im Team
- Jubiläen
- Neue Azubis
- EEP-Expertise auch bei Bürgermeistern gefragt
- Im Zeichen der Weiterentwicklung: Die EEP-Akademie
- Für Unternehmer, die weiter wollen: Der EEP-Podcast

Impressum

HERAUSGEBER
EHLER ERMER & PARTNER

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185
Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info

Konzept und Design
my:uniquate GmbH

Arno-Loose-Villa
Horst-Menzel-Straße 12
09112 Chemnitz

Bildquellen

Cover | © Sven Tietgen
Seiten 04–05 | © Sven Tietgen
Seite 06 | © Eviart/shutterstock.com
Seite 07 | © Natalia Korotun/shutterstock.com,
dusanpetkovic/istock.com
Seite 08 | © wildpixel/istock.com
Seite 09 | © piranka/istock.com

Seite 10 | © Terroa/istock.com
Seite 11 | © raw8/shutterstock.com
Seite 12 | © ASTA Concept/shutterstock.com
Seite 13 | © KornT/shutterstock.com
Seiten 14–15 | © advoselect.com,
my:uniquate GmbH, Ehler Ermer & Partner

ENERGIEWENDE WEITER GEDACHT

WIE EIN BÜRGERSOLARPARK IN SCHLESWIG-HOLSTEIN ZUM GEWINN FÜR KOMMUNE, BÜRGER UND UNTERNEHMER WIRD

Was es braucht, um die Energiewende vor Ort zum Erfolg zu führen – mit einem innovativen Geschäftsmodell, von dem alle profitieren? Man nehme: eine Gemeinde, die ökologisch und unternehmerisch denkt. Einen erfahrenen Unternehmer, der die Sprache der Menschen im ländlichen Schleswig-Holstein spricht und gemeinsam mit ihnen die Energiewende voranbringen will. Bürgerinnen und Bürger, für die steigende Energiepreise und der Klimawandel Ansporn und Motivation sind, die Dinge selbst in die Hand zu nehmen. Und eine Kanzlei, die in den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung sowohl auf Unternehmen als auch auf Kommunen spezialisiert ist. In einer Team-Leistung der besonderen Art ist in Stolpe ein innovativer Bürgersolarpark entstanden, dessen Modell Schule machen könnte.

WERTSCHÖPFUNG UND PARTNER VOR ORT

„Wir waren schon immer eine ökologisch eingestellte Gemeinde und befinden uns direkt an einer Autobahn, so entstand die Idee eines Solarparks auf passenden

Flächen in Autobahnnähe“, erinnert sich Holger Bajorat, Bürgermeister der Gemeinde Stolpe. In der Umsetzung wollte man allerdings neue Wege gehen. „Die Wertschöpfung sollte vor Ort bleiben, wir wollten als Investor keine anonyme Gesellschaft von sonst woher, sondern einen mittelständischen Unternehmer aus der Region, der weiß, wie die Menschen hier ticken.“ Das Wichtigste aber: „Wir wollten, dass die Gemeinde und die Bürgerinnen und Bürger sich beteiligen können.“ Bestens vernetzt aus vielen Amtsjahren als Bürgermeister und seiner vorherigen Tätigkeit bei einer Bank, kam Holger Bajorat mit dem Unternehmer Stephan Johannsen ins Gespräch. Dessen landwirtschaftlich geprägtes Familienunternehmen in vierter Generation aus Hörup hat sich auch auf erneuerbare Energien spezialisiert. „Begonnen haben wir mit Windkraftanlagen auf eigenen Ländereien“, erzählt Stephan Johannsen. „Später kam der Bereich Photovoltaik hinzu, erst in Schleswig-Holstein, inzwischen sind wir bis nach Bayern tätig.“ Von der Idee aus Stolpe war er sofort begeistert.



EINSTIMMIGE ENTSCHEIDUNG IN DER GEMEINDE

Die kleinste Herausforderung war, vor Ort Überzeugungsarbeit zu leisten. „In der Gemeindevertretung hatten wir Einstimmigkeit“, so Bürgermeister Holger Bajorat. „Wir haben auch den Grundsatzbeschluss gefasst, dass wir uns an der Gesellschaft beteiligen.“ Investor Stephan Johannsen überzeugte die Verpächter der benötigten Flächen und entwickelte das Projekt. „Die Besonderheit, dass Bürger sich beteiligen können, ist für uns mit viel Mehraufwand verbunden, man gibt auch eine Scheibe der Wertschöpfung ab“, erklärt er. „Das nehmen nur wenige Investoren auf sich, aber wir machen es in Stolpe gern.“

FACETTENREICHE EXPERTISE AUS EINER HAND

Nun ging es an die großen Herausforderungen: Genehmigungsbehörden und Träger öffentlicher Belange mussten überzeugt werden, um Baurecht zu erlangen. Zudem musste ein Konzept mit unterschiedlichsten Verträgen gestaltet werden. „Vor allem aber galt es, den Bürgersolarpark gesellschafts-, kommunal-, energiewirtschafts- und steuerrechtlich so zu gestalten, dass die Beteiligung der Gemeinde und der Bürger nicht nur möglich ist, sondern für alle zur Win-win-Situation wird“, erklärt Dr. Jan Reese, Rechtsanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei EEP. „Zudem braucht es je nach Beteiligungsmodell einen BaFin-Prospekt mit umfangreicher Transparenz, eher kann der Vertrieb der Bürgerbeteiligungen nicht beginnen.“ Für Stolpes Bürgermeister Holger Bajorat war klar, dass er die Expertise für all diese Bereiche aus einer Hand haben möchte. „Das kann nicht einfach jeder Steuerberater machen. Dafür brauchten wir eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die sich auch mit kommunalen Aspekten auskennt, breit gefächert ist und auch mit entsprechendem juristischem und steuerlichem Detailwissen ein solches Projekt umfassend begleiten kann.“ Die Kanzlei sollte zudem in Schleswig-Holstein fest verankert sein. „All das vereint EEP.“ Auch dem Investor Stephan Johannsen ist die Begleitung aus einer Hand wichtig: „Durch die breit gestreute Expertise konnten alle Fäden in Sachen Recht und Steuern bei EEP zusammenlaufen.“

DREI GESELLSCHAFTEN, EIN ZIEL

Damit der Bürgersolarpark so aufgesetzt werden konnte, wie ihn Gemeinde und Investor sich vorstellen, entwi-

ckelte EEP die passende Gesellschaftsstruktur. „Wir arbeiten mit zwei Betreibergesellschaften, die die jeweiligen Interessen abbilden und auch unterschiedliche Steuervorteile bieten, und einer gemeinsamen Infrastrukturgesellschaft“, erklärt Dr. Jan Reese. „Die Stromerlöse werden gleichwohl gepoolt und dann gerecht und transparent verteilt.“ In der Gesamtkonzeption mussten auch Besonderheiten des Kommunal- und Energiewirtschaftsrechts berücksichtigt werden. „Gemeinden und Städte müssen wirtschaftliche Tätigkeiten und Beteiligungen bei der Kommunalaufsicht anzeigen“, erläutert Dr. Tobias Krohn, Rechtsanwalt mit Spezialgebiet Kommunalrecht bei EEP. „Wir begleiten unter anderem beim Anzeigeverfahren und bei der Erstellung von Absicherungskonzepten.“

„ES GALT, DEN BÜRGERSOLARPARK GESELLSCHAFTS-, KOMMUNAL-, ENERGIEWIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHTLICH SO ZU GESTALTEN, DASS DIE BETEILIGUNG DER GEMEINDE UND DER BÜRGER MÖGLICH IST UND SICH EINE WIN-WIN-SITUATION FÜR ALLE ERGIBT.“

DR. JAN REESE

Wichtig ist dabei auch, den kommunalen Einfluss auf die Entscheidungsgremien angemessen zu reflektieren.

„DIE NACHFRAGE IST DA – DAS VERTRAUEN AUCH“

Zum ersten Spatenstich im Mai kam auch prominenter Besuch aus der Landeshauptstadt: Kristina Herbst, damals Staatssekretärin für ländliche Räume und Kommunen im Innenministerium und heute Landtagspräsidentin, ließ es sich nicht nehmen, dem Baustart persönlich beizuwohnen. Im August wurde der Bürgersolarpark fertiggestellt und speist seitdem Strom ins Netz. „Im ersten Quartal 2023 werden wir mit dem fertigen BaFin-Prospekt einen Informationsabend veranstalten, bei dem wir den Bürgern die konkreten Parameter für die Beteiligung vorstellen“, blickt Investor Stephan Johannsen voraus. Dass das Interesse groß sein wird, davon ist auch Bürgermeister Holger Bajorat überzeugt. „Die Nachfrage ist da – und auch das Vertrauen, denn es ist alles vor Ort greifbar. Die Leute können sinnbildlich die Module streicheln.“ Künftig werden sie einen Teil der Energiepreissteigerungen durch die Rendite auffangen können. Auf die Gemeindekasse wartet ein höheres Aufkommen aus Gewerbesteuern. Der Bürgermeister denkt aber schon längst einen Schritt weiter: „Sobald das geht, werden wir auch ein Bürgerstrommodell anbieten. Dafür muss die Politik in Berlin jetzt ihre Hausaufgaben machen und das endlich ermöglichen.“

PHOTOVOLTAIKANLAGEN: WEITERE ÄNDERUNGEN AB 2023

Nach einigen umfassenden Neuregelungen für Photovoltaikanlagen in diesem Jahr („EEP-Journal“ berichtete) hat die Bundesregierung jetzt noch einmal ordentlich nachgelegt und mit weiteren Gesetzesänderungen ab dem 01.01.2023 erhebliche Steuer- und Bürokratievereinfachungen beschlossen. Wir fassen zusammen, was sich bei Einkommens- und Umsatzsteuer getan hat.

Bisher galt, dass Steuerbürger, die mit einer Photovoltaikanlage (PVA) oder einem Blockheizkraftwerk Strom erzeugen und diesen zumindest teilweise gegen Entgelt in das öffentliche Netz einspeisen, Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen – mit all seinen steuerlichen Deklarationspflichten. Um die Steuerpflichtigen von unliebsamen Erklärungspflichten zu entlasten, wurde bereits ein Wahlrecht zur sogenannten Liebhaberei eingeführt. Zur Nutzung dieser antragsgebundenen Vereinfachungsregel darf die PVA – neben weiteren Voraussetzungen – eine installierte Gesamtleistung von 10,0 kWp nicht übersteigen.

Ab dem 01.01.2023 werden sämtliche Einnahmen aus dem Betrieb von PVA steuerfrei gestellt, sofern:

- die installierte Gesamtleistung 30,0 kWp nicht übersteigt (Einfamilienhäuser, Gewerbeimmobilien);
- die installierte Gesamtleistung 15,0 kWp je Wohneinheit nicht übersteigt (Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien).

Die Steuerfreiheit gilt grundsätzlich und nicht wie bisher auf Antrag. Gleichsam sind etwaige Betriebskosten künftig nicht mehr im Rahmen einer Gewinnermittlung abzugsfähig. Steuerliche Deklarationspflichten entfallen für steuerfreie Einnahmen.

Ab 2023 gilt für die Lieferung und Installation von PVA ein Umsatzsteuersatz von 0 % anstatt des bisher gültigen Steuersatzes von 19 %. Folglich fakturieren Lieferanten und Monteure ab 2023 ihre Rechnungen ohne den Ausweis von Umsatzsteuer. Somit wird es für viele Steuerpflichtige attraktiver, die sogenannte Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen, wodurch sich der Umfang der Erklärungspflichten deutlich verringert. Die Neuregelung gilt für ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommene PVA.

Doch Vorsicht bei der Anmeldung zur Einspeisung: Achten Sie darauf, dass Sie bei den Gutschriften über die Einspeisung keine Umsatzsteuer erhalten, da Sie diese dann an das Finanzamt abführen müssten.

Sollten Sie über die Anschaffung einer PVA nachdenken, beraten wir Sie gern mit einem Blick auf Ihre persönliche steuerliche Ausgangslage.

EEP-Kontakt: gunnar.scheele@eep.info | torben.voss@eep.info

UMSATZSTEUERSENKUNG AUF GAS UND WÄRME: DER TEUFEL STECKT IM DETAIL

Um die Belastung der Bürger aufgrund gestiegener Energiepreise abzumildern, hat der Gesetzgeber den Umsatzsteuersatz für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und Wärme über ein Wärmenetz von 19 % auf 7 % abgesenkt – befristet vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024.

Sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen ist dabei entscheidend, wann die Lieferung ausgeführt wird. Gas- und Wärmelieferungen gelten mit Ablauf des Ablesezeitraums als ausgeführt. Die monatlichen Zahlungen stellen lediglich Abschlagszahlungen dar. Demnach ist der am Ende des Ablesezeitraums geltende Steuersatz in vollem Umfang auf den gesamten Ablesezeitraum anzuwenden. Für den häufigen Fall, dass der Ablesezeitraum dem Kalenderjahr entspricht, ist damit die im gesamten Jahr 2022 bezogene Gaslieferung mit 7 % Umsatzsteuer zu besteuern.

Verbraucher sollten bei der Jahresabrechnung ihres Versorgers auf die Anwendung des korrekten Umsatzsteuersatzes achten. Nicht begünstigt sind hingegen Gaslieferungen, die nicht über das Erdgasnetz erfolgen, wie z. B. die Lieferung von Gas in Gasflaschen oder in Kartuschen für Gaskocher, Gasgrills, Heizstrahler oder für Handwerkerzwecke. Das Legen eines Gasanschlusses hingegen ist als Nebenleistung zur Gaslieferung in der Zeit vom 1. Oktober

2022 bis 31. März 2024 ebenfalls mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern.

Zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen profitieren von der temporären Umsatzsteuersenkung hingegen nicht. Im Gegenteil, sie haben damit sogar einen höheren administrativen Aufwand. Es muss darauf geachtet werden, dass in der Schlussrechnung der korrekte Steuersatz zur Anwendung kommt, da der Unternehmer lediglich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen darf. Sollte der Versorger die Gaslieferung weiter mit 19 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen, obwohl der Ablesezeitraum in das Regime des ermäßigten Steuersatzes fällt, stünde dem Unternehmer lediglich ein Vorsteuerabzug in Höhe von 7 % zu. Anstatt eines durchlaufenden Postens würde die Umsatzsteuer dann zu tatsächlichem Aufwand. Für Abschlagszahlungen sieht das Bundesfinanzministerium hiervon eine Abweichung in Form einer Vereinfachungsregelung vor. Danach brauchen Versorgungsunternehmen Abschlagsrechnungen, die nach dem 30.09.2022 und vor dem 01.04.2024 fällig werden, nicht zu berichtigen, sofern sie die ausgewiesene Umsatzsteuer von 19 % zutreffend abführen und die korrekte Umsatzsteuerung erst in der Endabrechnung vornehmen. In diesem Fall wird es seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn vorsteuerabzugsberechtigte Kunden aus den Abschlagsrechnungen einen Vorsteuerabzug auf der Grundlage von 19 % geltend machen und der Vorsteuerabzug für die gesamte Lieferung erst auf der Grundlage der vorstehenden Endabrechnung auf den zulässigen Wert korrigiert wird.



EEP-Kontakt: olaf.braun@eep.info

ERNEUTE ÄNDERUNG DER INSOLVENZORDNUNG RETTUNG MIT NEBENWIRKUNGEN

Die aus Sicht der Unternehmen belastenden Verhältnisse und die Entwicklungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten haben den Gesetzgeber aktuell zu Änderungen der Insolvenzordnung bewogen. Ähnlich wie in der Anfangszeit der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 sollen die Änderungen dazu dienen, die vorausschauende notwendige finanzielle Planung zu erleichtern, und Insolvenzanträge vermeidbar machen.



Hierzu wurde der Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung von 12 Monaten auf 4 Monate und die Planungszeiträume für Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsplanungen von 6 Monaten auf 4 Monate verkürzt. Außerdem ist die Höchstfrist für die Insolvenzantragstellung wegen Überschuldung von 6 auf 8 Wochen hochgesetzt worden. Diese Regelungen gelten zunächst bis zum 31. Dezember 2023. Nach der Gesetzesbegründung soll insbesondere vermieden werden, dass Unternehmen wegen dieser allgemeinen, alle Marktteilnehmer treffenden Unsicherheiten in ein Insolvenzverfahren gezwungen werden.

Hervorzuheben ist, dass der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit unangetastet bleibt. Haftungsbeschränkte Unternehmen, die nicht in der Lage sind, binnen der nächsten Wochen 95 % ihrer fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen, bleiben insolvenzantragsverpflichtet. Die Geschäftsführung macht sich ansonsten strafbar und setzt sich zugleich einem hohen eigenen Haftungsrisiko aus.

Wie schon 2020 und 2021 ist daher zu befürchten, dass unter Missachtung einer eigentlich wegen Zahlungsunfähigkeit bestehenden Insolvenzantragspflicht die im Übrigen durchaus sinnvollen gesetzlichen Regelungen als Freibrief begriffen werden und eigentlich unabwendbare Insolvenzanträge unterbleiben, mithin noch mehr „Zombie-Unternehmen“ weiterleben werden. Gerade unter diesen Vorzeichen sollten Dienstleister und Lieferanten sehr streng auf eine anfechtungssichere Gestaltung der Zahlungsströme für die Bezahlung ihrer Leistungen achten.

Dabei steht mit der Insolvenzordnung ein leistungsstarkes Regelwerk gerade auch für die Fortführung von Unternehmen zur Verfügung, dem gleichwohl offenbar das Vertrauen der Regierung fehlt. So geht der Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands (VID) in einer Stellungnahme davon aus, dass die politische Akzeptanz von Insolvenzen zunehmend schwinde und gar ein „Denkverbot Insolvenz“ erkennbar werde.

EEP-Kontakt: kay.haessler@eep.info

E-MOBILITÄT UND REGENERATIVE ENERGIEN: „FÖRDERWELLE“ FÜR KOMMUNEN UND UNTERNEHMEN

Die Energiekrise und der Klimawandel zwingen zum Umdenken vom Verbrennen zum Erneuern. Die Ziele, die dabei ausgerufen wurden, sind ambitioniert und lassen sich nur mit entsprechender Förderung umsetzen.

Laut Masterplan Ladesäuleninfrastruktur des Bundes soll es bis 2030 insgesamt eine Million Ladepunkte für E-Fahrzeuge geben. Das Klimaschutzgesetz gibt das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 vor. Auch ein mögliches Aus von Verbrennungsmotoren in Europa stellt Deutschland vor große Herausforderungen. Die Konsequenz: Es braucht eine schnelle Elektrifizierung von Nutzfahrzeugen und Bus- sowie Schiffsflotten, einen schnellen Ausbau der Ladeinfrastrukturen und einen radikalen Wandel hin zu regenerativen Energien. Alle drei Bereiche werden auf mehreren Ebenen für Kommunen und Privatunternehmen stark gefördert: Es gibt europäische Förderprogramme sowie Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme mit zum Teil bis zu hundertprozentiger Förderung. Die verschiedenen Förderprogramme sind zum Teil auch kumulierbar, wenn man es geschickt angeht.

EEP unterstützt Kommunen und Unternehmen auf vielfältige Weise dabei, mit Hilfe gezielter Förderung den

Wandel zu gestalten. Für Privatunternehmen in allen Bereichen hat die Kanzlei eine enge Kooperation mit einem der führenden E-Mobilitäts-Beratungsunternehmen, „e-cuno“, aufgebaut. Im Bereich Kommunen unterstützt EEP die Gekom, ein Beratungsunternehmen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags, intensiv beim Aufbau einer kommunalen Fördermittelberatung. Die Besonderheit dabei in beiden Fällen: Anders als in gewöhnlichen Fördermittelberatungen spielt auch die rechtliche Beratung eine große Rolle. EEP analysiert Förderrichtlinien gemeinsam mit den Beratungsunternehmen vorab und erarbeitet mit ihnen für bestimmte Förderausschnitte Workflows für eine optimale Kombination unterschiedlicher Förderprogramme und eine maximale Ausschöpfung von Fördermitteln. Die Beratungsunternehmen erstellen Förderkonzepte für Antragsteller und begleiten Unternehmen bzw. Kommunen ganzheitlich von der Antragstellung über die rechts-sichere und gezielte Vergabe bis hin zur Auszahlung. So konnte EEP beispielsweise gemeinsam mit „e-cuno“ schon große Player im Bereich E-Mobilität erfolgreich bei außergewöhnlichen Lösungen unterstützen, darunter Städte, Infrastrukturunternehmen, Leasingunternehmen und Autovermietungen.

EEP-Kontakt: tobias.krohn@eep.info



JAHRESSTEUERGESETZ 2022

VERKÜRZTE ABSCHREIBUNGSDAUER VERMIETETER IMMOBILIEN FÜR WOHNZWECKE

Das Jahressteuergesetz 2022 bringt eine Vielzahl von Änderungen für das neue Jahr 2023 mit sich. Viele dieser Änderungen sind redaktioneller bzw. technischer Natur. Allerdings sind in dem Jahressteuergesetz 2022 auch Regelungen enthalten, die für die Besteuerung eine wesentliche Bedeutung haben. Dazu zählt die Änderung für Abschreibungen bei Gebäuden nach § 7 Abs. 4 EStG.

Bisher wurden Gebäude, die Wohnzwecken dienen, linear mit 2 % abgeschrieben. Für nach dem 30.06.2023 fertiggestellte Gebäude, die Wohnzwecken dienen, soll die Abschreibung auf 3 % angehoben werden.

Mit der Anhebung des linearen AfA-Satzes für neue Wohngebäude soll ein steuerlicher Anreiz für den Wohnungsneubau geschaffen werden. Im Gegenzug hat der Gesetzgeber jedoch eine Regelung aus dem Gesetz gestrichen, wonach die Abschreibung in Ausnahmefällen abweichend von dem typisierten AfA-Satz nach einer begründeten tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden kann. Da dieser Nachweis jedoch sehr streitanfällig ist, hat der Gesetzgeber zur Vermeidung von Bürokratiemehraufwand für die Verwaltung diese Ausnahmeregelung aus dem Gesetz gestrichen.

Über ein weiteres Thema, das in Zusammenhang mit dem Jahressteuergesetz hohe Wellen geschlagen hat, haben wir bereits im EEP-Blog informiert: Für die Besteuerung der Übertragung von Immobilien im Wege der Schenkung oder bei der Übertragung von Todes wegen sind Anpassungen zum geltenden Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht vorgesehen, die sich auf die Bewertung von zu übertragenden Immobilien und immobilienähnlichen Rechten auswirken. Zu erwarten ist hierbei eine deutliche Steigerung der steuerlichen Werte, so dass im Ergebnis die zu zahlenden Steuern steigen werden oder aber auch vorhandene Steuerfreibeträge schneller ausgenutzt sind. Ausführliche Informationen dazu finden Sie im EEP-Blog unter www.eep-bloggt.de sowie in der für unsere Mandanten kostenfreien EEP-App, die Sie unter www.eep.info/eep-app herunterladen können.

EEP-Kontakt:
lars.jensen-nissen@eep.info

weil wir die wichtigen details im blick haben

DIE IMMOBILIEN-GMBH: WANN SIE TATSÄCHLICH EINE OPTION SEIN KANN

Das Modell der sogenannten „Immobilien-GmbH“ bezeichnet die Vermietung von Immobilien durch eine eigens zu diesem Zweck gegründete GmbH oder UG. Der Vorteil: Die laufende Steuerbelastung ist sehr gering, da bei optimaler Gestaltung nur Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % anfällt und keine Gewerbesteuer. Die Vermietung von eigenen Immobilien stellt eine gewerbesteuerbefreite Vermögensverwaltung dar. Ein gewerblicher Grundstückshandel oder die Vermietung von fremden Immobilien hingegen sind nicht begünstigt und steuerschädlich. Die GmbH kann die Immobilie direkt erwerben. Grundsätzlich ist auch die Einlage aus dem Privatvermögen in die GmbH möglich. Hier bedarf

es aber weiterer Optimierung, um gegebenenfalls die Entstehung von Grunderwerbsteuer zu vermeiden. Nachteilig ist, dass eine Veräußerung der Immobilie durch die GmbH grundsätzlich steuerpflichtig ist und somit auch immer die Wertsteigerungen der Immobilie einschließt, während die Veräußerung einer Immobilie aus dem Privatvermögen nach Ablauf einer sogenannten Spekulationsfrist von 10 Jahren steuerfrei möglich ist. Das Modell der Immobilien-GmbH bietet sich also für Steuerpflichtige an, die bereits einen Steuersatz von 40 % oder mehr auf ihre laufenden Einkünfte entrichten und grundsätzlich an einer langfristigen Vermietung der Immobilien interessiert sind. Wir beraten Sie gern.

EEP-Kontakt: gunnar.scheele@eep.info | torben.voss@eep.info

VORSICHT, FALLE: TRINGKELDER IN DER BESTEUERUNGSPRAXIS

Trinkgelder gehören in vielen Berufen zum guten Ton. Die Besteuerungspraxis ist jedoch etwas unübersichtlich und kann, wenn man nicht aufpasst, zu unangenehmen Steuernachzahlungen, insbesondere im Rahmen einer Betriebsprüfung, führen.

Entscheidend für die Behandlung des Trinkgeldes ist, ob es direkt an den Arbeitnehmer oder an den Unternehmer gezahlt wird. Sowohl die einkommensteuerliche als auch die umsatzsteuerliche Qualifizierung des Trinkgeldes hängt von dieser Frage ab. Wird das Trinkgeld direkt an den Arbeitnehmer gezahlt, zählt es zum Arbeitslohn des Arbeitnehmers. Dieses Trinkgeld ist nach § 3 Nr. 51 EStG steuerfrei, soweit es von einem Dritten freiwillig gegeben wird. Umsatzsteuer für den Unternehmer entsteht nicht, da das Geld nicht an den Unternehmer, sondern an den Arbeitnehmer geht. Wenn Trinkgelder des Tages von den Arbeitnehmern gesammelt und dann unter allen Arbeitnehmern aufgeteilt werden (sogenanntes Pooling), kommt ebenfalls die Steuerbefreiung nach § 3

Nr. 51 EStG zur Anwendung. Es fällt auch keine Umsatzsteuer für den Unternehmer an. Zu beachten ist, dass nur die Arbeitnehmer originär an der gemeinsamen Trinkgeldkasse berechtigt sein dürfen.

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 51 EStG kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn der Unternehmer das Trinkgeld erhält. Es handelt sich dann um Betriebseinnahmen, die der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer beim Unternehmer unterliegen. Das gilt auch, wenn der Unternehmer das Trinkgeld an seine Arbeitnehmer weitergibt, sei es individuell oder per Pooling.

Bei Bedienungszuschlägen handelt es sich um Preisaufschläge, die als Entgelt für die Bedienung dem Gast in Rechnung gestellt werden. Die Zahlung erfolgt daher nicht freiwillig, so dass eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 51 EStG ebenfalls nicht in Frage kommt. Bedienungszuschläge sind zudem der Umsatzsteuer des Unternehmens zu unterwerfen.

EEP-Kontakt: lars.jensen-nissen@eep.info

STEUERFREIE INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE: DAS IST ZU BEACHTEN

Seit dem 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Zuschüsse zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Freibetrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.

Dabei muss es sich nicht zwingend um eine Geldzuwendung handeln – Arbeitgeberleistungen in Form von Sachzuwendungen sind ebenso möglich wie eine Gewährung in mehreren Teilbeträgen. Die Gewährung dieser Prämie ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen gebunden. So ist die Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu zahlen und ein Zusammenhang mit der Preissteigerung muss erkennbar sein. Ein gesonderter Ausweis auf der Gehaltsabrechnung sollte hier ausreichend sein. Die Steuerfreiheit der Inflations-

ausgleichsprämie ist an die steuerliche Definition der Arbeitnehmereigenschaft geknüpft, so dass eine Gewährung auch an geringfügig entlohnte Beschäftigte oder Gesellschafter-Geschäftsführer möglich ist. Die Verhältnismäßigkeit der Zuwendungen sollte bei Gesellschafter-Geschäftsführern sowie bei nahen Angehörigen aber stets dem Fremdvergleich standhalten, um beispielsweise die Gefahr einer Umwidmung in eine verdeckte Gewinnausschüttung zu vermeiden. Interessant für Arbeitgeber aus dem medizinischen Bereich ist, dass die Prämie zusätzlich zum Corona-Pflegebonus gewährt werden kann. Sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne bei den Fragen rund um die Inflationsausgleichsprämie.

EEP-Kontakt: astrid.au@eep.info | sigrid.ortiz-siebert@eep.info

REFORM DER GRUNDSTEUER: UPDATE ZUR ABGABE DER GRUNDSTEUERERKLÄRUNG

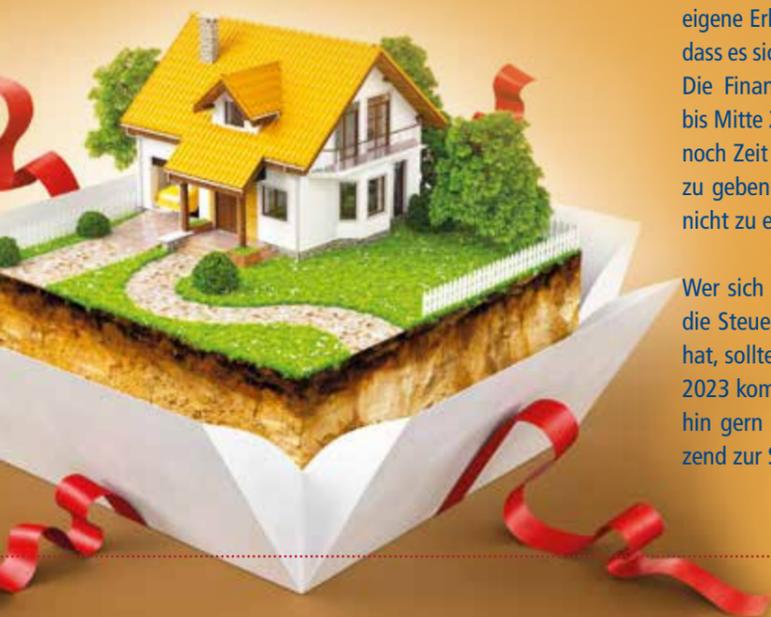
Nun also doch: Die Bundesländer haben sich Ende Oktober darauf verständigt, die ursprünglich bis zum 31. Oktober 2022 laufende Frist zur Einreichung der Grundsteuererklärungen bis zum 31. Januar 2023 zu verlängern. Ursprünglich wollten die Länder keine Fristverlängerung, doch die insgesamt niedrige Zahl der bis Oktober abgegebenen Erklärungen sowie die hohe

Belastung im Zusammenhang mit der Abgabe der Erklärungen haben sie nun zum Umdenken bewogen.

Die Fristverlängerung gilt bundeseinheitlich. In der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung vom 4. November 2022 sind zwar nur diejenigen Bundesländer aufgeführt, die sich bei der Bewertung dem Bundesmodell angeschlossen haben. Die Fristverlängerung gilt jedoch auch in den Bundesländern, die ein eigenes Grundsteuergesetz verabschiedet haben. Diese Länder haben jeweils eigene Erklärungen veröffentlicht. Es wird jedoch betont, dass es sich um eine einmalige Fristverlängerung handelt. Die Finanzverwaltung muss die Veranlagungsarbeiten bis Mitte 2024 abgeschlossen haben, um den Kommunen noch Zeit für die Bestimmung des künftigen Hebesatzes zu geben. Eine nochmalige Fristverlängerung ist daher nicht zu erwarten.

Wer sich noch nicht um die Beschaffung der Daten für die Steuererklärung und deren Einreichung gekümmert hat, sollte dies nun schnellstmöglich tun. Der 31. Januar 2023 kommt schneller, als man denkt. EEP steht weiterhin gern bei der Erstellung der Erklärungen unterstützend zur Seite.

EEP-Kontakt: christian.schmidt@eep.info



IMMER WIEDER ÄRGER MIT DEM URLAUB!

Kaum ein Problem hat die arbeitsrechtliche Praxis in letzter Zeit so intensiv beschäftigt wie der Verfall von Urlaubsansprüchen, insbesondere bei langfristiger Krankheit.

Unter europarechtlichem Einfluss hat sich das Arbeitsrecht – jedenfalls in Krankheitsfällen – weitgehend von den gesetzlichen Bestimmungen des § 7 Absatz 3 des Bundesurlaubsgesetzes entfernt, wonach im Fall einer möglichen Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden muss, anderenfalls verfällt er. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hat zum einen diesen Übertragungszeitraum auf 15 Monate ausgeweitet. Zudem wird aufgrund des Grundrechtscharakters des Urlaubs ein Verfall grundsätzlich nur dann für möglich gehalten, wenn der Arbeitgeber im laufenden Bezugszeitraum rechtzeitig vor dessen Ablauf den Arbeitnehmer über noch beste-



hende Urlaubsansprüche und deren Verfall informiert hat. Allerdings betont der EuGH, dass durch besondere Umstände eine Ausnahme von der Regel möglich sei, wonach bei Langzeiterkrankten Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub nicht erlöschen können. In mehreren am 22.09.2022 vom EuGH entschiedenen Fällen hatte der Arbeitgeber jeweils zudem den Arbeitnehmer nicht rechtzeitig über bestehende Urlaubsansprüche informiert. Jedem Arbeitgeber kann im eigenen Interesse nur geraten werden, spätestens zu

Beginn des 4. Quartals eines Jahres, also im Oktober, alle Arbeitnehmer, auch Langzeitkranke, über die noch bestehenden Urlaubsansprüche sowie Verfallsvoraussetzungen und Verfallsfolgen schriftlich zu informieren. Warum es Sinn machen kann, im Arbeitsvertrag zwischen Mindest- und Zusatzurlaub zu unterscheiden, lesen Sie im EEP-Blog unter www.eep-bloggt.de.

EEP-Kontakt: kay.haessler@eep.info

PAUKENSCHLAG: ÜBERRASCHENDEN GRUNDSATZURTEIL ZUR ARBEITSZEITERFASSUNG

Brisante Entscheidung aus Erfurt mit Folgen: Der Arbeitgeber ist demnach bereits jetzt verpflichtet, die Arbeitszeit aller Mitarbeiter zu erfassen. Dies gilt unabhängig von der Größe des Unternehmens und davon, ob ein Betriebsrat besteht.

Mit einer solch weitreichenden Entscheidung hatte kaum jemand gerechnet: Während die Regierung noch über eine Novellierung des Arbeitszeitgesetzes und die Umsetzung einer EuGH-Entscheidung aus dem Jahr 2019 diskutiert, stellte das Bundesarbeitsgericht mit Beschluss vom 13.09.2022 klar: Der Arbeitgeber ist bereits jetzt verpflichtet, ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann. Dies ergebe sich auch ohne eine Gesetzesänderung bereits nach europarechtskonformer Auslegung des deutschen Arbeitsschutzgesetzes. Damit überholt das BAG den deutschen Gesetzgeber. Hintergrund der Entscheidung waren gescheiterte Verhandlungen über eine Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeiterfassung. Im Kern ging es um die Frage: Hat der Betriebsrat bei Ein-

führung einer technischen Einrichtung ein Initiativrecht oder nicht? Das Arbeitsgericht Minden folgte einer älteren Entscheidung des BAG und verneinte das Initiativrecht. Das Mitbestimmungsrecht bei technischen Überwachungseinrichtungen sei als Abwehrrecht des Betriebsrats zu verstehen, aus dem sich jedoch kein Initiativrecht ergebe. Dem folgte das LAG Hamm jedoch nicht und sprach dem Betriebsrat ein Initiativrecht zu – unter anderem mit der Begründung, aus dem Gesetz lasse sich eine Unterscheidung zwischen Mitbestimmungsrechten mit und solchen ohne Initiativrecht nicht entnehmen. Gegen den Beschluss des LAG Hamm legten die unterlegenen Arbeitgeberinnen mit Erfolg Rechtsbeschwerde ein. Das BAG lehnte ein Initiativrecht und ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Einführung einer elektronischen Zeiterfassung ab. Wie die Begründung im Detail aussieht, warum das Urteil für hohe Wellen gesorgt hat und ob nun das Ende der Vertrauensarbeitszeit gekommen ist, lesen Sie auf www.eep-bloggt.de.

EEP-Kontakt: mike.bogensee@eep.info

NEU IM TEAM



Birgit Jegus
Lohnsachbearbeiterin
Flensburg



Dancy Schiwj
Finanzbuchhalterin
Rendsburg



Serdar Sari
Steuerfachangestellter
Neumünster



Bahri Tunç
Steuerfachwirt
Neumünster



Sie hier?
Entdecken Sie unsere
aktuellen Jobangebote.

JUBILÄEN



Nils André
Bachelor of Arts
Steuerberater, Rendsburg
10-jähriges Jubiläum

NEUE AZUBIS



Hasiba Salah
Neumünster



Julia Schlögl
Flensburg

EEP-EXPERTISE AUCH BEI BÜRGERMEISTERN GEFRAGT

Dass EEP regional fest verankert ist, zeigt sich auch bei den regelmäßig stattfindenden Fachvorträgen mit EEP-Partnern in ganz Schleswig-Holstein. Zu einer Veranstaltung Ende Oktober im Alten Stahlwerk in Neumünster, direkt gegenüber dem EEP-Standort, begrüßte der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag (SHGT) zahlreiche Bürgermeister/-innen aus den unterschiedlichsten Gemeinden zwischen Nord- und Ostsee. Steuerberater Dr. Lars Jensen-Nissen von EEP informierte zu Erfahrungen mit der Umsatzbesteuerung der Kommunen und zum richtigen Tax-Compliance-Management. Weitere Veranstaltungen werden 2023 folgen.

Begleitendes Material zu Fachvorträgen der EEP-Referenten erhalten alle Interessierten regelmäßig exklusiv über die EEP-App, die kostenlos heruntergeladen werden kann. Mehr Infos und Download-Links unter: www.eep.info/eep-app.

FÜR UNTERNEHMER, DIE WEITER WOLLEN: DER EEP-PODCAST

Die Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte von EEP teilen ihr Wissen nicht nur zum Nachlesen im EEP-Blog und in der EEP-App, sondern auch zum Hören im EEP-Podcast. Ob bei Dienstreisen im Auto, zuhause im Home-Office oder bei der abendlichen Joggingrunde – der EEP-Podcast informiert und gibt vielfältige Inspiration für das tägliche unternehmerische Handeln. Alle Links zu den aktuellen Folgen des EEP-Podcasts in den Portalen (Spotify, Apple-Podcasts, Deezer) erhalten Sie unter www.eep.info/podcast. Jetzt Reinhören und teilen.

EEP BEI KONFERENZ EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSANWÄLTE IN LISSABON



Über Advoselect ist EEP mit zahlreichen Wirtschaftskanzleien im europäischen Ausland bestens vernetzt. Zur Herbsttagung des Netzwerks, die diesmal in Lissabon stattfand, nutzten Dr. Jan Reese und weitere Partner aus dem Hause EEP die Möglichkeit, sich mit Fachkolleginnen und -kollegen aus ganz Europa zu brandaktuellen

IM ZEICHEN DER WEITERENTWICKLUNG: DIE EEP-AKADEMIE

Wie lassen sich Aus-, Fort- und Weiterbildung der eigenen Mitarbeiter bestmöglich organisieren? Eine Frage, die sich viele Unternehmer stellen. EEP geht in diesem Bereich jetzt neue Wege und hat eine eigene Akademie gegründet. „Wir verfolgen damit mehrere Ziele“, erklärt EEP-Steuerberater Olaf Braun, der die Akademie gerade federführend aufbaut. „Gut strukturiert möchten wir unseren Auszubildenden und Mitarbeitern vielfältige Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung bieten. Zugleich wollen wir mit den regelmäßigen Angeboten die Vernetzung der Teams zwischen unseren Standorten fördern.“ Dabei setzt EEP bewusst nicht auf externe Bildungsdienstleister, sondern entwickelt die Akademie im eigenen Haus. „So stellen wir sicher, dass alle Seminare und Workshops perfekt auf EEP zugeschnitten sind, die Seminargruppen die richtige Größe haben für den bestmöglichen Lernerfolg, alle Veranstaltungen direkt bei EEP stattfinden können und wir genau den richtigen Mix aus externen und eigenen Dozenten einsetzen können. All das ist nicht möglich, wenn man Bildungsangebote ‚von der Stange‘ kauft.“ Gestartet ist die EEP-Akademie im August mit den ersten festen Azubi-Lehrplänen und einem Onboarding für alle neuen Auszubildenden. „Dabei konnte ich die Azubis der anderen Standorte kennenlernen“, so Elise Jendrejak, Auszubildende bei EEP in Rendsburg. „Wir haben zum Start viele wichtige Informationen rund um die Arbeit in der Kanzlei bekommen, wurden mit eigenen iPads ausgestattet und hatten bei einem gemeinsamen Grillevent die Mög-

lichkeit des intensiven Austauschs auch mit erfahrenen Mitarbeitern.“ Feste Fachmodul-Seminare, regelmäßige Azubi-Zirkel mit einem Fachwirt von EEP und vieles mehr werden folgen. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Fort- und Weiterbildung der bereits ausgebildeten Mitarbeiter sein. Feste Fachmodul-Seminare, regelmäßige Azubi-Zirkel mit erfahrenen Steuerfachwirten von EEP und vieles mehr werden folgen. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Fort- und Weiterbildung der bereits ausgebildeten Mitarbeiter sein. „Kurzfristig werden wir die regelmäßigen Schulungen zum Thema Geldwäsche aller Mitarbeiter über die Akademie organisieren“, erklärt Olaf Braun. Aber auch Soft Skills stehen im Mittelpunkt. „Als Anwältin muss ich gut sprechen und überzeugen können“, so Dr. Alena Arnst, Rechtsanwältin bei EEP. „Dafür hatten wir kürzlich einen renommierten Professor für Phonetik bei uns, der uns in Sachen charismatische, überzeugende Stimme geschult hat.“ Das Angebot der EEP-Akademie wird im kommenden Jahr kontinuierlich ausgebaut. „Meine Vision ist, dass wir für alle Mitarbeiter auf allen Ebenen passgenaue Seminare und Workshops anbieten können, die nicht nur in Präsenz, sondern auch als Webinare und E-Learning-Module angeboten werden“, so Olaf Braun. Mehr Infos rund um die Akademie, die Ausbildung bei EEP und Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung in der Kanzlei bis hin zur Promotion erhalten Sie in der neuesten Ausgabe des EEP-Podcasts unter www.eep.info/podcast. EEP-Kontakt: olaf.braun@eep.info



Fragen des Wirtschaftsrechts persönlich auszutauschen. Der enge Kontakt zu spezialisierten Kanzleien in Großbritannien, der Schweiz und vielen Ländern der EU kommt vor allem international tätigen Mandanten von EEP zugute, die dank der internationalen Expertise im Hintergrund auch bei Auslandsgeschäften umfassend und erstklassig beraten werden.



STANDORTE

FLensburg
WRANGELSTRASSE 17-19
24937 FLensburg

KIEL
WALKERDAMM 17
24103 KIEL

LÜBECK
MOISLINGER ALLEE 1-3
23558 LÜBECK

REndSBURG
KAISERSTRASSE 26
24768 RENDSBURG

NEUMÜNSTER
REndSBURGER STRASSE 66
24537 NEUMÜNSTER

ELMShORN
RAMSKAMP 71-75
25337 ELMShORN

HAMBURG
JOHNSALLEE 7
20148 HAMBURG

ab hier geht es persönlich



EEP

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER • RECHTSANWÄLTE

eingespielt • erstklassig • persönlich